



# REDcert

Systemgrundsätze für die Prozessstufe  
**(letzte) Schnittstelle** zur Umsetzung  
der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen  
(BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

**Version 04**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen an die Dokumentation</b> .....	<b>5</b>
3.1	Allgemeine Anforderungen .....	5
3.2	Wareneingang .....	6
3.3	Innerbetriebliche Informationen .....	7
3.4	Warenausgang .....	8
<b>4</b>	<b>Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen</b> .....	<b>10</b>
5.1	Voraussetzungen für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen.....	10
5.2	Inhalte von Nachhaltigkeitsnachweisen .....	11
5.3	Regelungen für den Nachtrag fehlender Angaben .....	12
5.4	Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen .....	12

# 1 Einleitung

Um das Klima zu schützen und den derzeitigen CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu vermindern, soll die nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse gefördert werden. Mit der Richtlinie 2009/28/EG wurden Nachhaltigkeitsanforderungen für die energetische Nutzung von Biomasse festgelegt. Mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) wird der von der Europäischen Union vorgegebene Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe in nationales Recht umgesetzt. Die Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen gelten für Betriebe der gesamten Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette bis zum Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen nach dem Energiesteuergesetz bzw. dem BImSchG. Jeder mit der Herstellung und Lieferung von verordnungskonformer Biomasse befasste Betrieb muss sich zur Einhaltung eines anerkannten Zertifizierungssystems verpflichtet haben. REDcert ist ein solches Zertifizierungssystem.

## 2 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Anforderungskriterien sowie die Dokumentation und Nachweisführung für Schnittstellen außer Ersterfasser<sup>1</sup>, die am REDcert-System teilnehmen. Schnittstellen sind gemäß den Nachhaltigkeitsverordnungen zertifizierungsbedürftige Betriebe entlang der Herstellungs- und Lieferkette. Man unterscheidet zwischen:

- Ersterfassern – dabei handelt es sich um Betriebe, die die geerntete Biomasse erstmals vom Anbaubetrieb zum Zweck des Weiterhandelns aufnehmen (z. B. Händler oder Genossenschaften)
- Ölmühlen und
- sonstigen Betrieben, die flüssige oder gasförmige Biomasse für die Endverwendung auf die erforderliche Qualitätsstufe aufbereiten.

Die letzten Schnittstellen im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen sind Betriebe in der Herstellungskette, denen i.d.R. keine weitere Verarbeitungsstufe mehr folgt, d.h. keine weitere Schnittstelle nachgelagert ist, wie z.B.:

- (1) im Fall von Pflanzenöl die Ölmühle,
- (2) im Fall von Biodiesel die Veresterungsanlage,
- (3) im Fall von hydrierten pflanzlichen oder tierischen Ölen die Hydrieranlage beziehungsweise Co-Hydrieranlage,
- (4) im Fall von Bioethanol die Bioethanol-Produktionsanlage (ausnahmsweise auch im Falle von einer Weiterverarbeitung zu ETBE als letzte Schnittstelle definiert)
- (5) im Fall von Biogas für Biokraftstoffzwecke die Biogasaufbereitungsanlage

---

<sup>1</sup> Siehe REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe Ersterfasser

## 3 Anforderungen an die Dokumentation

### 3.1 Allgemeine Anforderungen

Schnittstellen verpflichten sich beim Eintritt in das REDcert-System durch Unterzeichnung des REDcert-Systemvertrages zur Erfüllung der Systemanforderungen.

Die Schnittstelle dokumentiert grundsätzlich:

- den Eingang nachhaltiger Biomasse,
- die Verfolgung nachhaltiger Biomasse in betriebsinternen Prozessen,
- die Berechnung der bereits entstandenen Emissionen entsprechend der Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen (hierfür muss sich jede Schnittstelle die errechneten Treibhausgasemissionen (im Fall individueller Berechnungen) von der jeweils vorgelagerten Schnittstelle geben lassen), oder
- die Verwendung von Standardwerten,
- die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials (gilt für die letzte Schnittstelle),
- den Ausgang nachhaltiger Biomasse aus der Schnittstelle,
- die Datenweitergabe an den nachgelagerten Betrieb oder die nachgelagerte Betriebsstätte,
- die im Nachhaltigkeits-Nachweis enthaltenen Angaben (gilt für die letzte Schnittstelle),
- die Datenweitergabe an REDcert sowie
- die Anzeige von Unstimmigkeiten im Massenbilanzsystem

Die letzte Schnittstelle muss:

- dokumentieren, dass sie sich verpflichtet hat, bei der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen die Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zu erfüllen,
- Kopien aller Nachhaltigkeitsnachweise, die sie aufgrund dieser Verordnungen ausgestellt hat, unverzüglich der Zertifizierungsstelle übermitteln, die ihr Zertifikat ausgestellt hat und im Falle einer

Pflichtübertragung durch die zuständige Zertifizierungsstelle auch an die zuständige Behörde bzw. Biokraftstoffquotenstelle, und

- die Nachhaltigkeitsnachweise sowie alle für ihre Ausstellung erforderlichen Dokumente mindestens zehn Jahre aufbewahren.

Nachweis der Herstellung nachhaltig erzeugter Biomasse durch Massenbilanzsysteme:

Die Rückverfolgbarkeit der Biomasse wird durch ein Massenbilanzsystem gewährleistet. Hierzu sind auf jeder Stufe der Herstellung und Lieferung Aufzeichnungen zu führen. Das System ist so anzuwenden, dass die Menge nachhaltig erzeugter Biomasse auf jeder Stufe zu identifizieren ist. Durch Aufzeichnungen muss immer eine nachvollziehbare Verbindung zwischen der Biomasse und der Dokumentation gegeben sein. Dass diese Verbindung gegeben ist, liegt in der Verantwortung der Schnittstellen, Betriebe, Betriebsstätten und Lieferanten. Die Rückverfolgbarkeit der Biomasse und der diesbezüglichen Angaben muss vom Betrieb nachvollziehbar belegt werden. Die Schnittstellen, Betriebe, Betriebsstätten und Lieferanten tragen hierfür die Darlegungslast. Die Mindestanforderungen an die Massenbilanzsysteme finden sich im REDcert Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“.

Damit die Rückverfolgbarkeit der Biomasse gewährleistet wird, stellt REDcert Anforderungen an die Dokumentation im Wareneingang während der Aufbereitung und im Warenausgang, die nachfolgend detailliert beschrieben sind.

### 3.2 Wareneingang

Die Schnittstellen müssen beim Eingang nachhaltiger Biomasse Folgendes dokumentieren und aufbewahren:

- Lieferscheine für jede Menge nachhaltiger Biomasse (z.B. Lieferschein) und sofern nicht in den Lieferscheinen aufgeführt, bei jeder Menge verordnungskonformer Biomasse:
  - den Namen und die Adresse des/der vorgelagerten Schnittstelle, Betriebes oder Betriebsstätte,
  - eine Kopie des Zertifikates der vorgelagerten Schnittstelle, das nach der Biokraft-NachV anerkannt ist und zu dem Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse gültig war,
  - den Kaufvertrag für nachhaltige Biomasse zwischen dem Betrieb oder der Betriebsstätte und dem vorgelagerten Betrieb oder der Betriebsstätte,

- Verträge mit Dritten (z.B. externe Dienstleister, Unterauftragnehmer, Warenlagerbetreiber, etc.), die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden,
- bei jeder Menge nachhaltiger Biomasse:
  - (1) die Art der eingegangenen nachhaltigen Biomasse,
  - (2) das Datum des Eingangs der nachhaltigen Biomasse,
  - (3) die Menge der nachhaltigen Biomasse [in Tonnen],
  - (4) Gramm Kohlendioxid-Äquivalent als absoluter Wert (kumuliert über alle vorgelagerten Betriebe) in g CO<sub>2</sub>eq je Kilogramm der eingegangenen nachhaltigen Biomasse, (bei individueller Berechnung oder wenn vom Abnehmer der Biomasse gefordert) ODER die Angabe, welche (Teil-)Standardwerte, NUTS 2- oder Schätzwerte für die eingegangene nachhaltige Biomasse angewendet werden sollen,
  - (5) Anbau- bzw. Herkunftsland,
  - (6) den Prüfvermerk des für den Wareneingang zuständigen Mitarbeiters.

### 3.3 Innerbetriebliche Informationen

Bei innerbetrieblichen Prozessen sind zusätzlich folgende Daten zu erfassen:

- die Menge nachhaltiger Biomasse, die in den Prozess eingegangen ist,
- die Art des betriebsinternen Prozesses (z.B. Pressung, Raffination, Vermischung der nachhaltigen Biomasse im Tanklager, Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises, etc.),
- Konversionsraten,
- THG-Emissionen (im Fall individueller Berechnungen),
- Allokation der THG-Emissionen (im Fall individueller Berechnungen),
- Saldierung der THG Werte (im Fall individueller Berechnungen),
- Massenbilanz inkl. der aus dem betriebsinternen Prozess resultierenden Menge Biomasse,
- den Prüfvermerk des zuständigen Mitarbeiters, mit dem die Richtigkeit des betriebsinternen Prozesses sowie die erfassten und dokumentierten Massenbilanzattribute bestätigt werden.

### 3.4 Warenausgang

Beim Verkauf von nachhaltiger flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffen ist die Schnittstelle verpflichtet, Folgendes zu dokumentieren:

- Name und Adresse des Käufers für jede Menge nachhaltig erzeugter flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffe,
- Art der ausgelieferten nachhaltigen flüssigen Biomasse bzw. Biokraftstoffe,
- Datum des Ausgangs nachhaltiger flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffe,
- Menge der nachhaltigen flüssigen Biomasse bzw. Biokraftstoffe (in Tonnen oder m<sup>3</sup>),
- die auf dieser Stufe entstandenen THG-Emissionen als absoluter Wert (kumuliert über alle vorgelagerten Betriebe) in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm der ausgehenden nachhaltigen flüssigen Biomasse bzw. Biokraftstoffe (bei individueller Berechnung oder wenn vom Abnehmer der Biomasse gefordert) ODER die Angabe, welche (Teil-)Standardwerte, NUTS 2- oder Schätzwerte angewendet werden sollen (z.B. THG-Berechnung gemäß Standardwert),
- Anbau- bzw. Herkunftsland,
- Ausstellung von Nachhaltigkeits-Nachweisen (gilt für letzte Schnittstellen)

Das in Nachhaltigkeitsnachweisen genannte Gewicht (t) bzw. Volumen (m<sup>3</sup>) der Biokraftstoffe/ flüssigen Biomasse ist bei 15°C zu ermitteln, da auf dieser Grundlage die Eingabe in Nabisy erfolgt.

Bei der physikalischen Ermittlung des Volumens ist ggf. das festgestellte Volumen durch den auf Prozesstemperatur geeichten Durchflusszähler anhand der allgemein gültigen Umrechnungstabelle auf 15° C umzurechnen.

Rechnungen und ausgestellte Lieferscheine müssen aufbewahrt werden und auf Anforderung verfügbar sein. Im Zertifizierungssystem REDcert ist die letzte Schnittstelle gemäß den Nachhaltigkeitsverordnungen dazu verpflichtet, bei der Weitergabe nachhaltiger Biomasse, die für die Dokumentation im nachgelagerten Betrieb erforderlichen Daten zu übermitteln und Unstimmigkeiten bei der Dokumentation der vorgelagerten Betriebe und Betriebsstätten unverzüglich gegenüber dem Zertifizierungssystem REDcert und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Darüber hinaus besteht eine generelle Verpflichtung zur Datenweitergabe an REDcert auf Anforderung (z.B. wenn dies zur Überprüfung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse erforderlich ist). Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten nachweislich sicherzustellen.



## 4 Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials

Grundsätzlich sind die letzten Schnittstellen verpflichtet, das Treibhausgas-Minderungspotenzial, d.h. die prozentuale Einsparung von Treibhausgas-Emissionen bei der Verwendung von flüssiger Biomasse im Vergleich zu fossilen Brenn- oder Treibstoffen, zu berechnen. Die Einzelheiten der Berechnung sind in dem REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ ausführlich erläutert.

## 5 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

Nachhaltigkeitsnachweise sind Dokumente, welche die Erfüllung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen für eine Menge Biomasse bzw. Biokraftstoff zum Zeitpunkt der Ausstellung durch die **letzte Schnittstelle** belegen. Im Anwendungsbereich der Biokraft-NachV ist ein Nachhaltigkeitsnachweis notwendig, um eine Steuerentlastung gemäß § 50 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) zu erhalten, oder den Biokraftstoff auf die Biokraftstoffquote nach §§ 37a ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechnen zu können bzw. im Biostrombereich Anspruch auf Vergütung nach § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu haben. Nachhaltigkeitsnachweise werden nur von den letzten Schnittstellen in der Wertschöpfungskette ausgestellt. Zur Vereinfachung der Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen stellt REDcert Systemteilnehmern ein Tool zur Verfügung, auf welches über die REDcert Internetseite <https://www.redcert.eu> im Teilnehmerbereich zugegriffen werden kann. Mit dem Tool werden CSV-Dateien erstellt. Für die Verwaltung von Nachhaltigkeitsnachweisen bzw. Nachhaltigkeitsteilnachweisen stellt die BLE die Web-basierte Datenbank „Nabisy“ zur Verfügung. Es können Nachhaltigkeitsnachweise direkt online in die Datenbank eingestellt und bearbeitet werden (Datei-Upload). Die mit dem REDcert-Tool erstellten CSV-Dateien können ebenfalls in die Nabisy-Datenbank hochgeladen werden. Um Zugang zu Nabisy zu erhalten muss ein Antrag bei der BLE gestellt werden. Der Antrag auf Zugang zu Nabisy ist auf der REDcert Internetseite <http://www.redcert.de> zu finden und muss REDcert zur Prüfung und Weiterleitung an die BLE vorgelegt werden.

Werden flüssige Biomasse bzw. Biokraftstoffmengen, für die Nachhaltigkeitsnachweise in Nabisy eingestellt wurden, nicht auf dem deutschen Markt in Verkehr gebracht oder zur Stromerzeugung verwendet, müssen die Nachweise aus Nabisy ausgebucht oder entwertet werden. Zur Ausbuchung können innerhalb des Nabisy-Systems länderspezifische Ausbuchungskonten verwendet werden. Eine Liste der Ausbuchungskonten finden Sie auf der REDcert Internetseite unter Dokumente/Material.

### 5.1 Voraussetzungen für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

Damit die letzte Schnittstelle Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (1) Die letzte Schnittstelle muss ein nach den Nachhaltigkeitsverordnungen anerkanntes Zertifikat haben, welches zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises gültig ist.
- (2) Letzten Schnittstellen direkt vorgelagerte Schnittstellen müssen jeweils eine Kopie der Zertifikate vorlegen, die nach den Nachhaltigkeitsverordnungen

anerkannt sind und die zu dem Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse gültig waren.

- (3) Es muss eine Bestätigung erfolgt sein, dass die Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 der Nachhaltigkeitsverordnungen bei der Herstellung erfüllt worden sind (dieser Nachweis kann über die Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgen).
- (4) Es müssen die Treibhausgasemissionen jeweils in g CO<sub>2</sub>eq/MJ vorliegen, die durch Schnittstellen in der Lieferkette und alle an der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar beteiligten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, bei der Herstellung und Lieferung der Biomasse verursacht worden sind, soweit sie für die Berechnung der Treibhausgasminde rung berücksichtigt werden müssen.
- (5) Die Herkunft der Biomasse muss von ihrem Anbau bis zur letzten Schnittstelle anhand eines Massenbilanzsystems, das die REDcert-Anforderungen erfüllt, lückenlos nachvollziehbar sein, und
- (6) die flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff muss das gesetzlich geforderte Treibhausgasminde rungspotenzial aufweisen.

Nachhaltigkeitsnachweise dürfen nur für Biomasse ausgestellt werden, wenn diese von bereits zertifizierten vorgelagerten Schnittstellen stammt.

## 5.2 Inhalte von Nachhaltigkeitsnachweisen

Die Inhalte der Nachhaltigkeitsnachweise werden durch einen von der BLE vorgegebenen Vordruck geregelt. Dieser Vordruck ist auf der REDcert Internetseite <http://www.redcert.de/> unter Dokumente/Material zu finden. Hier stehen außerdem noch Informationen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen (z.B. BLE-Handbuch Nachhaltigkeitsnachweise, Datensatz zur Erstellung von CSV-Dateien, Biomasse-Codes, etc.) zur Verfügung.

Nachhaltigkeitsnachweise müssen umgehend und in schriftlicher Form nach dem vorgegebenen Vordruck ausgestellt und innerhalb von 48h an die jeweils zuständige Behörde und Zertifizierungsstelle übermittelt werden. Die Verwendung der vorgegebenen Musterformulare und Formate ist verbindlich. Zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen bzw. CSV-Dateien, kann auch das von REDcert bereitgestellte Tool verwendet werden. Die erstellte CSV-Datei kann direkt in Nabisy hochgeladen werden, und muss nicht per E-Mail an die BLE übermittelt werden.

Nachhaltigkeitsnachweise müssen dem Netzbetreiber bzw. der Biokraftstoffquotenstelle oder dem Hauptzollamt in deutscher Sprache vorgelegt werden. Die Nachhaltigkeitsnachweise und alle für ihre Ausstellung erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

### 5.3 Regelungen für den Nachtrag fehlender Angaben

Fehlende Angaben können nur nachgetragen werden durch:

- die Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, oder
- eine Zertifizierungsstelle, die nach den Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannt ist.

### 5.4 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen

Nachhaltigkeitsnachweise sind unwirksam, wenn

- sie eine oder mehrere Angaben der im Punkt 5.2 Inhalte von Nachhaltigkeitsnachweisen beschriebenen Voraussetzungen (mit Ausnahme der Angaben über die Länder oder Staaten, in denen die Biomasse bzw. die Biokraftstoffe eingesetzt werden können) nicht enthalten,
- sie gefälscht sind oder eine unrichtige Angabe enthalten, das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises nicht oder nicht mehr gültig war (**Ausnahme:** wenn dem Nachweispflichtigen die Unrichtigkeit der Angaben nicht bekannt waren und er auch bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt die Unrichtigkeit nicht hätte erkennen können, und das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises gültig war),
- der Nachhaltigkeitsnachweis oder das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle in einem Zertifizierungssystem ausgestellt worden ist, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises oder des Zertifikates nicht oder nicht mehr nach dieser Verordnung anerkannt war, oder
- das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt worden ist, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates nicht oder nicht mehr nach dieser Verordnung anerkannt war.

Im Falle von Nachhaltigkeitsnachweisen, auf die einer oder mehrere der oben aufgeführten Unwirksamkeitskriterien zutreffen, kann deren Unwirksamkeit bei der BLE beantragt werden. Das entsprechende Formular ist auf der REDcert Internetseite <http://www.redcert.de> unter Dokumente/Material zu finden.